



Landgericht Köln

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau [REDACTED] K[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] B[REDACTED],

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer,
Pingsdorfer Straße 89, 50321 Brühl,

gegen

Frau [REDACTED] T[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 1 B [REDACTED],

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BLD Bach, Langheid,
Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln,

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 01.10.2025

durch die Richterin Templin als Einzelrichterin

beschlossen:

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Behauptungen der Antragstellerseite erhoben werden:

1. Die Antragstellerin ist infolge des Unfalls vom 21.07.2019 in ihrer Haushaltsführung eingeschränkt, im Einzelnen:

b. Die Antragstellerin kann infolge des Unfalls vom 21.07.2019 nicht mehr schwer heben.

c. Bei der Antragstellerin bestehen infolge des Unfalls vom 21.07.2019 weiterhin Beschwerden im Daumen und Daumengrundgelenk. Eine dauerhafte Invalidität ist zurückgeblieben.

d. Die Antragstellerin kann infolge des Unfalls vom 21.07.2019 ihre Fenster nicht mehr eigenständig putzen.

e. Die Antragstellerin kann infolge des Unfalls vom 21.07.2019 nicht mehr kochen, weil sie Töpfe nicht mehr gut halten kann.

f. Die Antragstellerin kann infolge des Unfalls vom 21.07.2019 ihr Haus nicht mehr putzen. Sie kann auch nicht Staub saugen.

g. Die Antragstellerin hat infolge des Unfalls vom 21.07.2019 erhebliche Probleme beim Betten beziehen. Sie kann weder die Bettwäsche halten noch die Matratze hochheben oder umdrehen.

h. Die Antragstellerin kann infolge des Unfalls vom 21.07.2019 eigenständig keine Gartenarbeit mehr ausführen und benötigt die Hilfe ihrer Tochter.

e. Die Antragstellerin benötigt infolge des Unfalls vom 21.07.2019 dauerhaft täglich im Umfang von 1-2 Stunden Hilfe in ihrem Haushalt.

2. Die Einschränkungen in der Haushaltsführung beruhen auf dem Unfall vom 21.07.2019 und nicht auf einem in 2021 erlittenen Fahrradunfall.

3. Die Einschränkungen in der Haushaltsführung werden auch in Zukunft bestehen bleiben.

4. Liegen in der Person der Antragstellerin Umstände vor, welche die Begrenzung des Haushaltsführungsschadens auf ein individuell nach ihr zu bemessendes Höchstalter vorgeben?

5. Welche Hilfsmittel (z.B. Geräte, Hilfe durch Dritte) waren bzw. sind infolge des Unfallereignisses vom 21.07.2019 zur Haushaltsführung erforderlich und welche Tätigkeiten konnten bzw. können auch mit diesen nicht eigenständig durchgeführt werden?

Mit dessen Erstattung wird beauftragt:

~~.....~~ S. ~~.....~~, ~~.....~~ i. d. ~~.....~~ K. ~~.....~~.

Der weitergehende Antrag wird abgewiesen, weil die Antragstellerseite keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen vorgetragen hat.

Hinsichtlich folgender Behauptung ist die Beauftragung eines medizinischen Sachverständigen nicht geeignet.

Der Haushalt der Antragstellerin unter ihrer Privatadresse umfasst ca. 121 qm, wobei das erste Obergeschoss aus einem Badezimmer und drei weiteren Räumen besteht, im Erdgeschoss Küche, Wohnzimmer, Esszimmer, ein Gäste-WC sowie ein Flur vorliegen und im Keller eine Waschküche, ein Trockenraum, ein Heizungsraum, ein Vorratsraum sowie ein Flur vorliegen.

Die Antragstellerseite steht es offen, die Behauptung durch Vorlage von Grundrissen o.ä. nachzuweisen.

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 3.000,00 Euro bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Köln einzahlt.

Hierfür wird eine Frist innerhalb von zwei Wochen gesetzt.

Eine Erhöhung des Vorschusses bleibt vorbehalten.

Templin